

E-Rechnungspflicht für Vereine

... oder doch nicht?

Online-Vortrag für den
Landkreis St. Wendel am 13.03.2025

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
E-Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des **Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Besuchen Sie uns im Internet

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

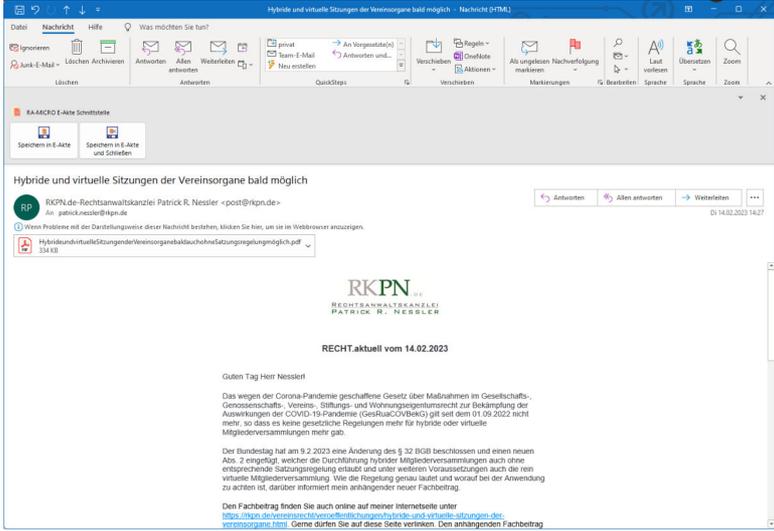


© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows an email client interface. The subject line is "Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich". The sender is "RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler <post@rkpn.de>". The email content includes the RKPN.de logo, the date "RECHT.aktuell vom 14.02.2023", and a greeting "Guten Tag Herr Nessler!". The main text discusses the Corona-Pandemie, the German Civil Code (BGB), and the introduction of hybrid and virtual meetings for associations. It mentions that the Bundestag has amended § 32 BGB and that the new provisions allow for hybrid and virtual meetings under certain conditions. A link is provided to find the full article on the website: <https://rkpn.de/vereinsrecht/vereinsrechtsfragen/hybride-und-virtuelle-sitzungen-der-vereinsorgane.html>.

© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die heutigen Themen



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Einführung
- Begriff der „E-Rechnung“
- Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung
- Übergangsregelungen
- Berechtigung zur Erteilung einer E-Rechnung
- Empfangsbereitschaft für E-Rechnungen
- Aufbewahrungspflicht

© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Einführung

Oder: Die „Informationen“ in den Medien.

© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Beispiel: Sportbund Rheinland

Die E-Rechnung wird ab 01.01.2025 auch für gemeinnützige Vereine Pflicht

21.10.2024

Ab dem 01.01.2025 gilt grundsätzlich die Pflicht, E-Rechnungen versenden und empfangen zu können. Die Vorschriften zur E-Rechnung gelten auch für gemeinnützige Vereine, wenn sie Dienstleistungen oder Produkte an andere Unternehmen erbringen bzw. verkaufen. Auch wenn ein Verein Kleinunternehmer ist, gilt die Pflicht zur E-Rechnung. Das bedeutet, dass E-Rechnungen in allen steuerlichen Bereichen eines Vereins erstellt werden müssen, in denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden. Betroffen sein

© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Online-Vortrag „E-Rechnungspflicht für Vereine“

Beispiel: Landessportbund Sachsen

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

The screenshot shows a web browser window with the URL `sport-fuer-sachsen.de/fuer-mitglieder/sport-recht/e-rechnungspflicht`. The page features a dark navigation bar with links for 'MITGLIED WERDEN', 'FÜR MITGLIEDER', 'KONTAKTE', 'PRESSE', 'JOBS IM SPORT', and 'TERMINE MELDEN'. Below the navigation bar, a breadcrumb trail reads 'Sie sind hier: Start / Für Mitglieder / Sport & Recht / E-Rechnungspflicht'. The main content area has a green header with the title 'E-Rechnungspflicht: Für Vereine ab 2025 verpflichtend'. A 'vorlesen' button is visible below the title. The text below the title states: 'Aufgrund der im Rahmen von der EU-Kommission geplanten Einführung eines elektronischen Meldesystems bis zum Jahr 2028 greift Deutschland durch die Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes im März 2024'. To the right of the text is a small portrait of Florian Klöpping, identified as 'Sachbearbeiter Finanzen'. A sidebar on the left contains a list of categories: 'SPORTNACHRICHTEN', 'WIR ÜBER UNS', 'BILDUNG', 'BREITENSPORT', 'LEISTUNGSSPORT', and 'SPORTSTÄTTEN & UMWELT'. The footer of the page contains the copyright notice '© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER'.

Beispiel: NDR

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

The screenshot shows a web browser window with the URL `ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/E-Rechnung-ist-auch-fuer-Vereine-Pflicht-rechnung134.html`. The page features a dark navigation bar with the NDR logo and a search icon. Below the navigation bar, a menu lists various regions: 'Nachrichten', 'Niedersachsen', 'Schleswig-Holstein', 'Mecklenburg-Vorpommern', 'Hamburg', 'Sport', 'Ratgeber', 'Kultur', 'Geschichte', 'Verkehr', and 'Wetter'. A secondary menu lists 'Mecklenburg-Vorpommern', 'Region Rostock', 'Region Vorpommern', 'Region Seenplatte', 'Region Westmecklenburg', and 'Radio, TV, Online'. The main content area has a large white header with the title 'E-Rechnung ist auch für Vereine Pflicht'. Below the title, the text reads: 'Stand: 16.01.2025 07:20 Uhr' and 'Die in Neustrelitz ansässige Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt startet eine Aufklärungskampagne für die Pflicht zur E-Rechnung mit Hilfe von Online-Seminaren. Denn es gelten im Ehrenamt viele Ausnahmen.' The footer of the page contains the copyright notice '© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER'.

Begriff der „E-Rechnung“

Oder: Nicht einfach die Übersendung einer PDF-Datei per E-Mail.

Die Rechnungsstellung (nach dem UStG seit dem 01.01.2025)

§ 14 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 UStG:

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird **und** eine **elektronische Verarbeitung ermöglicht**. ...

Das **strukturierte elektronische Format** einer elektronischen Rechnung

1. muss der **europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen** gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1) entsprechen ...



„Insbesondere die in Deutschland üblichen Formate XRechnung und ZUGFeRD ab Version 2.0.1 (mit Ausnahme der Profile MINIMUM und BASIC-WL) erfüllen die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für eine E-Rechnung.“

(<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>, zuletzt abgerufen am 01.03.2025)

Die X-Rechnung

„X-Rechnung bezeichnet den Standard zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern und setzt die **Richtlinie 2014/55/EU** in Deutschland maßgeblich um. ...

Die **EU-Richtlinie EN 16931** gibt die Verwendung des strukturierten Datenformats **XML für den elektronischen Rechnungsaustausch** vor, welches eine automatisierte Rechnungsverarbeitung ermöglicht. Ein standardisiertes semantisches Datenmodell beschreibt die Informationselemente einer Rechnung und deren gegenseitige Beziehung und Datentypen (z. B. den Käufernamen). Die Vorgabe der Syntax (UBL und UN/CEFACT) stellt eine einheitliche technische Umsetzung der E-Rechnung in der EU sicher.

(<https://www.e-rechnung-bund.de/faq/xrechnung/>, zuletzt abgerufen am 01.03.2025)

Die ZUGFeRD-Rechnung

„ZUGFeRD ist ein branchenübergreifendes Datenformat für den elektronischen Rechnungsdatenaustausch, das vom Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) – mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – erarbeitet wurde. Das ZUGFeRD-Datenformat basiert auf der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und auf der am 28. Juni 2017 veröffentlichten Norm EN16931. Zudem werden die Cross-Industry-Invoice (CII) von UN/CEFACT und die ISO-Norm 19005-3:2012 (PDF/A-3) ab ZUGFeRD 2.0 berücksichtigt.

(<https://www.ferd-net.de/standards/zugferd>, zuletzt abgerufen am 01.03.2025)



„Als hybrides Datenformat integriert ZUGFeRD in einem PDF-Dokument (PDF/A-3) strukturierte Rechnungsdaten im XML-Format. Das heißt, der Rechnungsversand erfolgt grundsätzlich in Form eines PDF-Dokuments, welches die Sichtkomponente der Rechnung darstellt.“

(<https://www.ferd-net.de/standards/zugferd>, zuletzt abgerufen am 01.03.2025)

Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung

Oder: Trifft entgegen aller Unkenrufe nicht jeden!

Die Rechnungsstellung nach § 14 UStG: Unternehmer

§ 14 Abs. 1 S. 1 UStG:

Führt der **Unternehmer** eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 aus, ... eine Rechnung auszustellen.



§ 2 Abs. 1 UStG:

Unternehmer ist, wer eine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig** ausübt. ... Gewerblich oder beruflich ist jede **nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen**, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.



*„In der Regel wird der Verein **mit der Aufnahme eines wG und oder eines Zweckbetriebs** Unternehmer. Auch eine Vermögensverwaltung kann zur Unternehmereigenschaft führen.“*

(Wallenhorst/Halaczinsky, Die Besteuerung gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, 7. Aufl. 2017, Kapitel L. Rn. 8)

Die Rechnungsstellung nach § 14 UStG: Umsatzsteuerbarkeit

§ 14 Abs. 1 S. 1 UStG:

Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige **Leistung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1** aus, ... eine Rechnung auszustellen.



§ 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG:

Der Umsatzsteuer unterliegen ... die Lieferungen und sonstigen **Leistungen**, die ein Unternehmer im Inland **gegen Entgelt** im Rahmen seines Unternehmens ausführt.



*„Echte **Mitgliedsbeiträge** unterliegen nach derzeitigem deutschem Recht nicht der Umsatzsteuer. Gleiches gilt für neben dem Mitgliedsbeitrag erhobene **Abteilungsbeiträge**, die dem Mitglied keine Einzelnutzungsrechte einräumen.“*

(Wallenhorst/Halaczinsky, Die Besteuerung gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, 7. Aufl. 2017, Kapitel L. Rn. 77)

Die Rechnungsstellungspflicht (seit dem 01.01.2025)

§ 14 Abs. 1 S. 2 UStG:

In den folgenden Fällen ist er zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung **verpflichtet** wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist: ...



§ 4 UStG:

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: ...

20. b) die Veranstaltung von **Theatervorführungen und Konzerten** durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von **den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören** erbracht werden, ...
21. a) die Vorträge, Kurse und anderen **Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art**, die ... von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken ... dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen **überwiegend zur Deckung der Kosten** verwendet werden,
 - b) andere **kulturelle und sportliche Veranstaltungen**, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das **Entgelt in Teilnehmergebühren** besteht; ...

Die Rechnungsstellungspflicht (seit dem 01.01.2025)

§ 14 Abs. 1 S. 2 UStG:

In den folgenden Fällen ist er zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung **verpflichtet**, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist:

1. für eine Leistung **an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen**; die Rechnung ist als elektronische Rechnung nach Absatz 1 Satz 3 und 6 auszustellen, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässig sind ...



Nicht erfüllt z.B. regelmäßig bei Mitgliedsbeitrag, Kursgebühren, Eintrittsgeldern, Teilnahmeentgelte von Verbrauchern!

Weitere Ausnahmen laut Bundesministerium der Finanzen

„Auch wenn eine umsatzsteuerliche Verpflichtung besteht, eine Rechnung auszustellen, braucht diese nicht als E-Rechnung ausgestellt zu werden bei

- **Kleinbeträgen (bis 250 Euro Bruttobetrag, § 33 UStDV),**
- *Fahrausweisen, die als Rechnung gelten (§ 34 UStDV),*
- **Leistungen, die von Kleinunternehmern erbracht werden (§ 34a UStDV),**
- *Leistungen an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. viele Vereine – siehe auch Frage 5 – oder staatliche Einrichtungen), und*
- *bestimmten Leistungen an Endverbraucher im Zusammenhang mit einem Grundstück.*

*In diesen Fällen kann auch eine **sonstige Rechnung** ausgestellt werden.*

(<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>, zuletzt abgerufen am 18.02.2025)

Die Kleinunternehmerregelung des UStG (seit 01.01.2025)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 19 Abs. 1 S. 1 UStG:
Ein von einem im Inland ... ansässigen Unternehmer bewirkter Umsatz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 **ist steuerfrei**, wenn der Gesamtumsatz nach Absatz 2 **im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 Euro** nicht überschritten hat und **im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro** nicht überschreitet.

↓

Hierzu zählen nur die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen des Vereins!
(z.B. nicht: „echte“ Mitgliedsbeiträge)

↓

Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)
--------------------------------------	---	---------------------------	--

© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Übergangsregelungen

Oder: Umsetzung nicht schon seit dem 01.01.2025 Pflicht!

© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die gesetzlichen Übergangsregelungen

§ 27 Abs. 38 S. 1 UStG:

Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 kann eine Rechnung

1. **bis zum 31. Dezember 2026** für einen nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführten Umsatz **auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format**, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, übermittelt werden;
2. **bis zum 31. Dezember 2027** für einen nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Januar 2028 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, übermittelt werden, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2) des die Rechnung ausstellenden Unternehmers **im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 Euro** betragen hat; ...

Berechtigung zur Erteilung einer E-Rechnung

Oder: Ich muss zwar nicht, will es aber!

Die Berechtigung zur Erteilung einer E-Rechnung (seit dem 01.01.2025)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 14 Abs. 1 S. 1 UStG (seit 01.01.2025):
Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 aus, ist er **berechtigt**, eine Rechnung auszustellen.

↓

§ 14 Abs. 1 S. 4 UStG:
Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format **bedarf der Zustimmung des Empfängers**, soweit keine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 besteht.

↓

„Da es weder im Unionsrecht noch im deutschen Gesetz eine Form für die Zustimmung gibt, kann diese auch stillschweigend erteilt werden ... „
(BeckOK UStG/Weymüller, 43. Ed. 1.1.2025, UStG § 14 Rn. 122.1)

© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Empfangsbereitschaft für E-Rechnungen

Oder: Soweit der Verein als Unternehmer gilt, können ihm E-Rechnungen auch ohne seine Einwilligung zugehen!

© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Bereitschaft zum Empfang einer E-Rechnung (seit dem 01.01.2025)

§ 14 Abs. 1 S. 1 UStG (seit 01.01.2025):
Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 aus, ist er **berechtig**t, eine Rechnung auszustellen.

↓

§ 14 Abs. 1 S. 4 UStG:
Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format **bedarf der Zustimmung des Empfängers**, soweit keine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 besteht.

↓

„Das bedeutet also, dass der unternehmerische Leistungsempfänger seit 1. 1. 2025 empfangsbereit sein und eine E-Rechnung empfangen können muss (vgl. Neeser UVR 2024, 361). Hierfür reicht es allerdings aus, wenn der Rechnungsempfänger über ein E-Mail-Postfach verfügt. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass es sich um ein gesondertes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handelt.“
(BeckOK UStG/Weymüller, 43. Ed. 1.1.2025, UStG § 14 Rn. 121.1)



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel für Möglichkeit zur Einsicht in eingegangene E-Rechnung



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

© 03/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Aufbewahrungspflicht für E-Rechnungen

Oder: Acht Jahre lang sicher aufheben!

Aufbewahrungspflicht von Aussteller und Empfänger

14b Abs. 1 UStG:

Der Unternehmer hat ein **Doppel der Rechnung**, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie **alle Rechnungen, die er erhalten** oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, acht Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum die Anforderungen des § 14 Absatz 3 Satz 1 erfüllen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist; ...



§ 14 Abs. 3 UStG:

Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. ...



E-Rechnungen und sonstige Rechnung in einem elektronischen Format müssen also in deren digitaler Form aufbewahrt werden

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**